

Beteiligung der Landesfachgruppe Europa
von Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt
im Rahmen des Grünbuchverfahrens
zur Europäischen Bürgerinitiative

Beteiligte: Maren Lange, Elisabeth Krausbeck, Ina Uhlich, Franziska Latta, Sophie Schmäing,
Vincent Vogt, Till Vennemann, Sebastian Lüdecke

Kontakt:

Sprecher:

Sebastian Lüdecke (KV Halle)
Kirchnerstraße 13
06112 Halle
Deutschland
Tel.: 0345/4457325
E-Mail: sebastlue@web.de

stellv Sprecherin:

Ina Uhlich (KV Magdeburg)
E-Mail: redtony@hotmail.de

Magdeburg, 20.01.2010

Zu Frage 1:

Würde Ihrer Meinung nach ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einer "erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten" im Sinne des Vertrags entsprechen?

o Nein

Wenn nicht, welchen Schwellenwert betrachten Sie als angemessen und aus welchem Grund?

o 4 Mitgliedstaaten

Begründung:

Entscheidend ist es, einen sinnvollen Ausgleich zwischen einer hinreichenden Repräsentation im Rahmen einer Bürgerinitiative (nachfolgend: BI) und der Einfachheit und Objektivität des Verfahrens zu schaffen. Um dies zu schaffen, muss das Ziel der BI mit einbezogen werden: den BürgerInnen die Möglichkeit der Partizipation im Rahmen einer europäischen Öffentlichkeit zu geben.

Wenn dies erreichbar ist mit der Schwelle von 4 Mitgliedstaaten, dann ist die Schwelle von 4 Mitgliedstaaten (nachfolgend: MS) ausreichend.

Für 4 MS spricht, dass eine einheitliche europäische Zivilgesellschaft erst im Entstehen ist. Insofern stellt es für sie schon eine große Herausforderung dar, in 4 MS das nötige Quorum zu erreichen. Damit einher geht der erforderliche hohe Organisationsgrad in Organisationen, der erst noch aufzubauen ist. Dies wäre aber ein Hindernis, das eine BI erheblich erschweren würde.

Außerdem stellen sich manche Probleme, die in europäischer Kompetenz liegen, nur in einigen MS und daher sollte das Quorum nicht zu hoch angesetzt werden. Denn schon 4 MS, in denen 1.000.000 Unterschriften gesammelt werden, sind eine europäische Öffentlichkeit!

Zu Frage 2:

Betrachten Sie 0,2% der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates als geeigneten Schwellenwert?

nein

Wenn nicht, wie könnte Ihrer Ansicht nach erreicht werden, dass eine Bürgerinitiative wirklich repräsentativ für ein Unionsinteresse ist?

0,1%

Begründung:

Die Anknüpfung an die Bevölkerung ist willkürlich, wenn das Wahlalter nicht berücksichtigt wird. Um das Ziel (Unionsinteresse widerspiegeln) zu sichern, reichen hingegen schon 1 Mio Unterschriften, denn diese symbolisieren ein Unionsinteresse. Zumal nur Regelungen mit einer BI angestrebt werden können, die EU-Zuständigkeit sind. Das zeigt, dass in diesen Bereichen idR ein solches Interesse vorliegt. Außerdem ergibt sich aus dem Wortlaut des EU-Vertrags kein Mindestquorum. Und Analogie zu anderen nationalen BIs zu ziehen, ist nicht möglich, da diese einen anderen (nämlich verbindlichen) Charakter haben.

Schon 1 Mio Unterschriften indizieren Unionsinteresse!

Dennoch muss die Funktionsfähigkeit der BI gegeben sein. Daher bedarf es eines Quorums von 0,1% der Wahlberechtigten in mindestens 4 MS. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu nationalen Alleingängen kommt. 0,1% stellt einen sinnvollen Ausgleich zwischen niedrigen Zugangsvoraussetzungen zu einer BI und ihrer Funktionsfähigkeit dar.

Zu Frage 3:

Sollte das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein?

o nein

Wenn nicht, welche andere Optionen halten Sie für geeignet und weshalb?

o 16 Jahre

Begründung:

In Österreich beträgt das Wahlalter zum Europäischen Parlament 16 Jahre. Knüpfte man aber die Fähigkeit, sich an der BI zu beteiligen, an das Wahlalter an, hätte Österreich relativ mehr Stimmen. Knüpfte man aber an das Alter von 18 Jahren an, wären die jungen (ansonsten wahlberechtigten) ÖsterreicherInnen benachteiligt.

Also ist generell das Wahlalter auf 16 Jahre zu setzen. Dies ermöglicht außerdem noch mehr Partizipation für junge EuropäerInnen.

Zu Frage 4:

Wäre es ausreichend und angebracht, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind?

o ja

Welche weiteren Anforderungen sollten gegebenenfalls in Bezug auf Form und Abfassung einer Bürgerinitiative festgelegt werden?

o Form: Rechtsakt oder genereller Vorschlag (oder etwas dazwischen)

Begründung:

Eine BI geht von den BürgerInnen aus und sollte daher auch von ihnen beherrscht werden. Diese Beherrschung muss sich auch in der Form einer BI widerspiegeln.

Ferner lässt sich nicht zu allem ohne weiteres ein Rechtsakt formulieren, der formal korrekt ist. Dies spricht für eine freie Form.

Da die BürgerInnen durch die Formulierung ihrer BI selbst auch über die Erfolgsaussichten ihrer BI entscheiden (je konkreter, umso höher), sollte ihnen die Form überlassen bleiben.

Zu Frage 5:

Fragen:

Sollte es Ihrer Meinung nach EU-weit gemeinsame Verfahrensregeln für die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften durch die Behörden der Mitgliedstaaten geben?

o ja, in Form von Mindeststandards

Welcher Spielraum sollte den Mitgliedstaaten gelassen werden, um spezifische Vorkehrungen auf nationaler Ebene zu treffen?

o alles, was mehr als die Mindeststandards sind, in Sachen BürgerInnenfreundlichkeit

Sind spezifische Verfahren notwendig, um sicherzustellen, dass EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine Bürgerinitiative unterstützen?

o ja

Sollten Bürger die Möglichkeit haben, sich online an Bürgerinitiativen zu beteiligen? Wenn ja, welche Sicherheits- und Authentifizierungsmerkmale sind vorzusehen?

o ja

Begründung:

Um europaweite Fairness zu gewährleisten, muss es Mindeststandards geben, die hoch anzusetzen sind. Jedoch muss jeder MS die Möglichkeit haben, noch mehr Partizipation zu ermöglichen.

Wichtig ist daher auch, dass die Sammlung frei (also ohne Anwesenheit von BeamtInnen oder nur in bestimmten Räumen stattfinden darf) möglich sein muss, denn dabei handelt es sich um einen Akt der Kommunikation zwischen BürgerInnen. Zu großer staatlicher Einfluss würde dies hemmen.

Eine Online-Stimmabgabe muss möglich sein, weil

a) es der Zivilgesellschaft entstehen hilft

b) es Teilnahme an einer BI ermöglicht, ohne vor Ort sein zu müssen (zB in ländlichen Regionen)

c) so neue Interessierte für Europapolitik erschlossen werden können.

Bezüglich der Verifikation von Online-Stimmabgaben bieten sich Analogien zur Online-Petition zum Deutschen Bundestag an.

Die Überprüfung der Unterschriften soll nach nationalem Recht erfolgen, wenn dieses dem europäischen Mindeststandard entspricht. Ansonsten ist das nationale Recht anzupassen.

Datenschutz muss gewährleistet werden.

Zu Frage 6:

Sollte ein Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften vorgegeben werden?

o ja

Wenn ja, halten Sie den Zeitraum von einem Jahr für angemessen?

o 18 Monate; in begründeten Ausnahmefällen länger

Begründung:

Ein Zeitraum muss vorgegeben werden, weil ansonsten eine BI so lange laufen kann, bis sich das Thema von selbst erledigt hat. Sie liefe sich „tot“.

18 Monate ist angemessen, weil es auch kleineren Organisatoren einer BI die Chance gibt, eine Kampagne europaweit durchzuführen.

Der Vorschlag der Kommission (12 Monate) unterschätzt den Faktor, dass eine solche Kampagne einen sehr hohen Aufwand erfordert und von kleineren Organisatoren nur schwerlich erbracht werden kann.

Zu Frage 7:

Sind Sie der Auffassung, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist?

o ja

Wenn dem so ist, könnte dies im Wege einer spezifischen Website der Europäischen Kommission geschehen?

o ja, aber auch im Wege eines schriftlichen Verfahrens; Heilung formaler Fehler muss möglich sein (so sie schon ersichtlich sind bei Anmeldung)

Begründung:

Im Sinne einer größtmöglichen Publizität und Durchschaubarkeit einer BI sollte sie angemeldet werden müssen. So werden Organisatoren auf mögliche Fallstricke hingewiesen und können auf die Ressourcen der Kommission zurückgreifen. Dabei muss die Kommission verpflichtet werden, auf formale Fehler hinzuweisen und eine Heilungsmöglichkeit zu schaffen.

Zu Frage 8:

Welche spezifischen Anforderungen sollten für Organisatoren einer Initiative gelten, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen?

- o Offenlegung der Finanzierung (organisatorische Unterstützung, materielle Unterstützung, finanzielle Unterstützung) (zu Anfangs: prognostisch; am Ende: ggf. Korrektur der Anfangsangaben)

Teilen Sie die Auffassung, dass Organisatoren verpflichtet sein sollten, Auskunft darüber zu erteilen, wer eine Initiative unterstützt und finanziert?

- o ja

Begründung:

Publizität und Durchschaubarkeit muss ermöglicht werden. Außerdem müssen mögliche UnterzeichnerInnen die Zusammenhänge erkennen können, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Diese Gefahr besteht beispielsweise bei Wirtschaftsunternehmen oder politischen Parteien.

Zu Frage 9:

Sollte der Kommission eine Frist für die Prüfung einer Bürgerinitiative gesetzt werden?

o ja; sie sollte drei Monate betragen

o es muss die Pflicht für die Kommission bestehen, sich mit einer BI zu befassen und Abweichungen von ihr zu begründen

Begründung:

1 Mio BürgerInnen haben dieses Thema für so wichtig empfunden und dem eine Öffentlichkeit verleiht. Darum ist eine kurze Fristsetzung nötig, um die geschaffene europäische Öffentlichkeit nicht verblasen zu lassen. Eine Frist ist notwendig, um die BürgerInnen, die sich an einer BI beteiligt haben, nicht im Unklaren zu lassen. Außerdem stellt eine rasche Beantwortung eine Motivation dar, sich zu beteiligen. Denn BürgerInnen sehen, dass ihr Engagement etwas auch auf höchster Ebene bewegen kann. Eine kurze Frist von drei Monaten ist angemessen, weil idR eine einfache BI auch rasch beantwortet werden kann. Und diese Forderung der raschen Bearbeitung an die Kommission sollte sich auch in der VO widerspiegeln.

Außerdem hat die Kommission schon seit der Anmeldung der BI Zeit, sich vorzubereiten. Somit gebietet die BürgerInnenfreundlichkeit eine kurze Frist.

Ferner muss die Kommission zur Stellungnahme zur BI verpflichtet sein. Denn eine BI soll mehr sein als eine bloße Massenpetition. Daher muss die Kommission das Nichtfolgen einer BI begründen. Und je mehr sie abweicht, desto mehr Begründungsaufwand muss sie betreiben.

Außerdem muss die Kommission das EP und den Rat auch über BI, denen sie nicht folgt, informieren.

So hätten EP und Rat die Möglichkeit, einer BI noch zum Erfolg zu verhelfen, indem sie sie an sich ziehen.

Zu Frage 10:

Sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu ein und demselben Thema zu vermeiden?

o nein

Wenn ja, sollten dazu gewisse Hürden oder Fristen eingeführt werden?

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum mehrere BIs zum selben Thema nicht möglich sein sollten. Denn diese Frage stellt sich nur für BIs, denen die Kommission nicht gefolgt ist. Denn besteht ein geförderter Rechtsakt schon, hat sich eine BI erledigt und die Kommission braucht sich damit nicht zu beschäftigen.

Außerdem sind die Organisatoren einer BI ihre Herren. Und wenn sie mehrere BIs ohne Aussicht auf Erfolg (weil die Kommission nicht bereit ist zu folgen oder weil schon ein Rechtsakt besteht) durchführen, so ist es ihre Sache. Zumal der Ressourceneinsatz seitens der EU eher gering ist (Webseite und Ansprechpartner stehen sowieso zur Verfügung).